

**Antwort  
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Max Stadler, Ernst Burgbacher,  
Gisela Piltz, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP  
– Drucksache 15/2214 –**

**Übertragung der Einsparungen im Gesundheitswesen auf die Beamtenbeihilfe****Vorbemerkung der Fragesteller**

Der „Frankfurter Allgemeine Zeitung“ vom 11. November 2003 („Schily: Einbußen für Beamte“) ist zu entnehmen, dass das Bundesministerium des Innern (BMI) beabsichtige, die Auswirkungen der Anfang 2004 in Kraft tretenden Gesundheitsreform „wirkungsgleich“ auf die Beamten zu übertragen. Danach will der Bund die Beihilfe in den Punkten vermindern, in denen für die gesetzlich Versicherten nach neuem Recht höhere eigene Kosten entstehen werden, z. B. bei den Zuzahlungen für medizinische Leistungen, in der Pflicht zur Zusatzversicherung für Zahnersatz oder bei der Verringerung erstattungsfähiger Leistungen. In anderen Bereichen scheide eine Übertragung auf die Beihilfe-Regelungen aus. So soll die Herausnahme des Krankengeldes in der Besoldungsrunde 2005 berücksichtigt werden.

Um dieses Vorhaben beurteilen zu können, sind Informationen zur Entwicklung der Aufwendungen des Bundes für die Beihilfe und eine Alternativbetrachtung dahin, wie sich die Aufwendungen bei einer Versicherung der Beihilfeberechtigten in einer gesetzlichen Krankenkasse entwickelt hätten, sowie eine verfassungs- und beamtenrechtliche Einordnung des Systems der Beihilfe erforderlich.

1. Wie hoch waren in den Jahren 2000, 2001 sowie 2002 die Aufwendungen des Bundes für die Beihilfe für Krankheiten usw.
  - a) der aktiven Beamten und
  - b) der Versorgungsempfänger und  
wie verteilen sich die Aufwendungen – jeweils getrennt nach Beamten und Versorgungsempfängern – auf die Bereiche
  - c) Heilmittel,
  - d) Hilfsmittel,

- e) Krankenhaus,
- f) Kuren sowie
- g) die Verwaltungskosten?

Die jährlichen Beihilfeausgaben des Bundes (ohne Post und Bahn) stellen sich insgesamt sowie aufgeschlüsselt nach Aktiven und Versorgungsempfängern folgendermaßen dar:

Beihilfeausgaben in Millionen Euro			
Jahr	Insgesamt	der Aktiven <sup>1)</sup>	der Versorgungsempfänger
2000	920,7	243,7	677,0
2001	980,6	253,0	727,6
2002	1 021,4	258,1	763,3

<sup>1)</sup> einschl. Heilfürsorge des Bundesgrenzschutzes; ohne truppenärztliche Versorgung aller Soldatinnen und Soldaten und ohne Beihilfe für deren Familienangehörigen

Die Beihilfeausgaben des Bundes werden nur als Gesamtausgaben und nicht gesondert für einzelne Leistungsarten in den entsprechenden Haushaltstiteln ausgewiesen. Die Verwaltungskosten der Beihilfe sind nicht enthalten.

Beim Bundesverwaltungsamt lag der Verwaltungskostenanteil an den Gesamtbeihilfeausgaben im Jahr 2002 bei 2,83 %.

2. Wie hoch wären die Aufwendungen des Bundes im Jahr 2000, 2001 sowie 2002 gewesen, wenn der Bund
  - a) als Arbeitgeber die aktiven Beamten bei einer gesetzlichen Krankenkasse oder einer Ersatzkasse hätte versichern und
  - b) allen Versorgungsempfängern einen Zuschuss zu deren (fiktiver) gesetzlicher Kranken- und Pflegeversicherung – analog dem Zuschuss der Rentner aus der Rentenversicherung für deren Kranken- und Pflegeversicherung – hätte gewähren müssen?

Die jährlichen Ausgaben (Arbeitgeberbeiträge) bei der Überführung der Beamtinnen und Beamten in die gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung würden betragen:

Bund: Beamte und Richter (ohne Soldaten)

Jahr	Arbeitgeberbeitrag (vH)		Krankenversicherung in Mio. €	Pflegeversicherung in Mio. €	Summe in Mio. €
	zur KV	zur PV			
2000	6,88	0,85	313,5	38,7	352,3
2001	6,87	0,85	317,7	39,3	357,0
2002	7,00	0,85	328,2	39,9	368,0

Die jährlichen Ausgaben (Arbeitgeberbeiträge) für die Versorgungsempfänger des Bundes würden betragen:

Jahr	Arbeitgeberbeitrag (vH)		Krankenversicherung	Pflegeversicherung	Summe in Mio. €
	zur KV	zur PV	in Mio. €	in Mio. €	
2000	6,88 %	0,85 %	332,5	41,1	373,6
2001	6,87 %	0,85 %	335,7	41,5	377,2
2002	7,00 %	0,85 %	342,8	41,6	384,4

3. Auf welchen verfassungsrechtlichen Grundlagen basiert das System der Beihilfegewährung?

Die Beihilfe hat ihre Grundlage in der Fürsorgepflicht des Dienstherrn, die ihrerseits aus Artikel 33 Abs. 5 Grundgesetz folgt. Das gegenwärtige System der Beihilfe ist nicht Bestandteil der verfassungsrechtlich geschuldeten Alimentation (vgl. BVerfG, 2 BVR 1053/98 vom 7. November 2002).

4. Inwieweit ist nach den hergebrachten Grundsätzen i. S. des Artikels 33 Abs. 5 Grundgesetz bei der Beihilfegewährung der Grundsatz der Fürsorgepflicht zu berücksichtigen?

Ein Beihilfesystem muss den Anforderungen genügen, die aus der Fürsorgepflicht gegenüber den Beamten erwachsen. Die Fürsorgepflicht fordert keinen vollständigen Ausgleich für Aufwendungen in Krankheits-, Geburts- oder Todesfällen.

5. Bestehen Bezüge und Wechselwirkungen zum Alimentationsprinzip?

Ja.

6. Welche Grundsätze sind für die Ausgestaltung des Beihilferechts in Bund, Ländern und Gemeinden maßgeblich?

Die Beihilfe des Dienstherrn entspricht funktional der Pflicht des Arbeitgebers von sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten zur Tragung des halben Krankenversicherungsbeitrages (§ 249 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch – SGB V). Sie setzt voraus, dass die Beamtinnen und Beamten aus ihren Mitteln für die Begleichung des übrigen Teils der Aufwendungen selbst Vorsorge treffen.

7. Welche Überlegungen sprechen nach Auffassung der Bundesregierung dafür, die Absicherung von Beamten und deren Angehörigen in Bund, Ländern und Gemeinden in Fällen von Krankheit, Geburt, Tod etc. in einem eigenständigen System der Beihilfe zu gewährleisten?

Die soziale Absicherung der Beamtinnen und Beamten ist dadurch gekennzeichnet, dass der Dienstherr die notwendigen Leistungen selbst erbringt und sich nicht der gesetzlichen sozialen Sicherungssysteme bedient. Dies gilt auch für den Bereich der Krankheitsvorsorge durch das System der Beihilfe. Im

Übrigen ist zu berücksichtigen, dass ca. 50 % der Versicherten in privaten Krankenversicherungen Beamten und Beamte sind.

8. Ist die Praxis, die Leistungen der Beihilfe an den Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung anzupassen, mit den Strukturprinzipien der Beihilfe, wie sie sich aus den Antworten auf die Fragen 3 bis 7 ergeben, vereinbar?

Ja, auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 7. November 2002 wird verwiesen. Danach ist die notwendige medizinische Versorgung im Sinne der gesetzlichen Krankenversicherung auch für Leistungen der Beihilfe ausreichend. Dieses verstößt nicht gegen den Fürsorgegrundsatz. Die Anpassung der Leistungen der Beihilfe an die allgemeine Entwicklung ist auch aus Gründen der sozialen Gerechtigkeit geboten.